SRF-Newsletter 06/2023

Markus Rehmet
Fachanwalt für Arbeitsrecht
07131/59412-40
rehmet@srf-hn.de

ARBEITSRECHT bekommen

Schadet die Angabe von Kündigungsgründen in der Kündigung?

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte eine sehr spezielle Situation zu entscheiden:

Die klagende Arbeitnehmerin hat in einem Kleinbetrieb, in dem das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar war (unter 10 Mitarbeitern) gearbeitet. Die Arbeitgeberin hat das Arbeitsverhältnis gekündigt und in die Kündigung hineingeschrieben, dass die Kündigung aus betriebsbedingten Gründen erfolge. Zeitgleich schrieb sie eine fast identische Stelle aus und suchte also eine neue Arbeitskraft. Die Arbeitnehmerin klagte gegen die Kündigung und meinte, es sei sittenwidrig, die Kündigung ihr gegenüber als betriebsbedingt darzustellen und zeitgleich eine fast identische Stelle neu auszuschreiben. Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Mangels Eingreifens des Kündigungsschutzgesetzes bedurfte der Arbeitgeber keines Grundes, um die Kündigung zu rechtfertigen, noch weniger war er gehalten, eine solche Begründung in die Kündigung hineinzuschreiben. Dadurch, dass er das getan hat, wird die Kündigung nicht sittenwidrig.

Das Landesarbeitsgericht hat sich weiter mit dem Gedanken befasst, ob die Kündigung gegen § 242 BGB (Treu und Glauben) verstoße, da sich der Arbeitgeber widersprüchlich verhalte. Auch das wurde verneint, wobei das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zur Begründung ausführte, dass nicht über das Argument von Treu und Glauben/der Sittenwidrigkeit der Prüfungsmaßstab des § 1 Abs. 2 KSchG für Kleinbetriebe eingeführt werden dürfe. Auch ein widersprüchliches Verhalten liege nicht vor, da der Arbeitgeber nicht vor der Kündigung ein Vertrauen des Arbeitnehmers in den Bestand des Arbeitsverhältnisses gesetzt habe, dem er durch die Stellenausschreibung zuwidergehandelt habe.

Es bleibt dabei, dass Arbeitgebern zu raten ist, keine Gründe in die Kündigung hineinzuschreiben. Im Kleinbetrieb ist es – weiterhin – so, dass sich die Vertragspartner unproblematisch voneinander trennen können müssen, wenn sie – egal aus welchen Gründen – nicht mehr miteinander zurechtkommen. Die Ausnahme davon stellt die diskriminierende Kündigung dar.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2022 – 3 Sa 285/22

Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Auskunftsanspruchs nach der Datenschutzgrundverordnung

Das Arbeitsgericht Oldenburg hat einem Arbeitnehmer, der Auskunftsansprüche wegen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO geltend gemacht und die der Arbeitgeber erst nach 20 Monaten erfüllt hat, Schmerzensgeld wegen Nichterfüllung dieses Auskunftsanspruchs in Höhe von Euro 500,00 pro Monat, in dem die Auskunft nicht erteilt wurde, zugesprochen.

Hintergrund ist, dass nach Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO für die Erteilung der Auskunft grundsätzlich eine Monatsfrist im Gesetz vorgesehen ist. Bei unvollständigen oder verspäteten Auskünften können immaterielle Schadensersatzforderungen nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend gemacht werden. Ein immaterieller Schadensersatzanspruch ist – wie das Schmerzensgeld – nicht davon abhängig, dass dem Klagenden tatsächlich ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Die Arbeitsgerichte sind hier – anders als die Zivilgerichte – relativ großzügig. Im vom Arbeitsgericht Oldenburg entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer erst 20 Monate, nachdem er seinen Auskunftsanspruch geltend gemacht hat, die Auskunft bekommen. Pro Monat hat das Arbeitsgericht Oldenburg einen immateriellen Schaden von Euro 500,00 als angemessen angesehen.

Das Arbeitsgericht Oldenburg stützt sich in seiner Begründung auch auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 05.05.2022 – 2 AZR 363/21), wonach die Schadensersatzregelung in § 82 Abs. 1 DSGVO präventiven Charakter habe und deswegen extensiv auszulegen ist.

Für Unternehmen ist es sinnvoll, entsprechende Prozesse zu installieren, mit denen die datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche erfüllt werden können.

Arbeitsgericht Oldenburg, Urteil vom 09.02.2023 – 3 Ca 150/21

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Familienrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

FAMILIENRECHT bekommen

- **Stufenklage und (kein) sofortiges Anerkenntnis**

  Es hatte sich das Oberlandesgericht Bremen in einem Beschluss vom 24. November 2021 – 5 W 37/21 (FamRZ 2023, 792) mit der Verpflichtung zur Kostentragung im Rahmen einer sogenannten Stufenklage zu befassen. Nach dem Sachverhalt war zunächst durch den Verpflichteten eine angeforderte Auskunftserteilung und Übersendung von Belegen nicht erfolgt, deshalb wurde dies als Auskunftsstufe, zusammen mit der noch nicht bezifferten Forderung (Leistungsstufe) gerichtlich geltend gemacht. Nach Abschluss der Auskunftserteilung und Vorlage von Belegen, Erledigung der Auskunftsstufe und Vorlage einer bezifferten Forderung, wurde durch den Verpflichteten diese anerkannt und gegen die Kostentragungsverpflichtung eingewandt, es handele sich um ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO, ohne Veranlassung zur gerichtlichen Geltendmachung mangels vorheriger Aufforderung.

  Das Oberlandesgericht Bremen hat insoweit klargestellt, dass die Frage der Klageveranlassung in Bezug auf das Verhalten des Verpflichteten vor Einreichung der Klage insgesamt, d. h. hinsichtlich der Auskunftsstufe geprüft werden muss. Da Veranlassung zur gerichtlichen Geltendmachung der Auskunftserteilung und Vorlage von Belegen gegeben wurde, konnte später hinsichtlich der Bezifferung kein sofortiges Anerkenntnis mehr erfolgen.

  OLG Bremen, Beschluss vom 24. November 2021 – 5 W 37/21

Peter Biernat
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
07131/59412-80
biernat@srf-hn.de

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT bekommen

- **Zur Haftung eines Geschäftsführers einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH**

  Bei einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung eines Geschäftsführers einer GmbH, die geschäftsführende Kommanditistin einer Kommanditgesellschaft ist, haftet der Geschäftsführer auch gegenüber der Kommanditgesellschaft, wie der BGH jetzt entschieden hat. Der Beklagte war neben weiteren Personen Geschäftsführer einer GmbH, die ihrerseits Kommanditistin einer Publikums-Kommanditgesellschaft war. Diese war laut dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung der Publikums-Kommanditgesellschaft wie auch weiterer Fondsgesellschaften berechtigt.

  Die Publikums-KG überwies an eine inzwischen insolvente Aktiengesellschaft pflichtwidrig einen Betrag von EUR 510.000,00. Der klagende Insolvenzverwalter der inzwischen ebenfalls insolvent gewordenen Publikums-KG nimmt den beklagten Geschäftsführer auf Schadensersatz nach § 43 Abs. 2 GmbHG in Anspruch. Der Kläger hatte in allen drei Instanzen obsiegt.

  § 43 Abs. 2 GmbHG sieht eine Schadensersatzverpflichtung des Geschäftsführers bei sorgfaltswidriger Geschäftsführung vor. § 43 Abs. 2 GmbHG erstreckt sich in seinem originären Anwendungsbereich allerdings auf die GmbH. Vorliegend wurden aber die Ansprüche der Kommanditgesellschaft geltend gemacht. Der Bundesgerichtshof hat bereits früher in seiner ständigen Rechtsprechung entschieden, dass sich der Schutzbereich des zwischen einer Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG auch auf die Kommanditgesellschaft erstreckt (zuletzt BGH, II ZR 141/19).

  Der BGH hat nunmehr auch die strittige Frage entschieden, ob dies auch bei einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH gilt. Der Bundesgerichtshof bejaht diese Frage. Denn die Grundsätze, die bei der Erstreckung des Schutzbereiches bei einer Komplementär-GmbH gelten, sind auch bei einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH einschlägig. Zugleich hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn die Kommanditisten-GmbH noch weitere Aufgaben wahrnimmt und nicht nur mit der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft befasst ist. Die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft braucht damit nicht alleinige oder wesentliche Aufgabe der Kommanditisten-Gesellschaft zu sein, um die Haftung auszulösen. Denn am Pflichtenkreis des Geschäftsführers ändert sich nichts. Auch darf die Kommanditgesellschaft darauf vertrauen, dass eine geschäftsführende GmbH bzw. deren Geschäftsführer ihren Verpflichtungen nachkommen und zwar unabhängig weiterer Geschäftsführungen oder sonstiger gesellschaftsfremder Aufgaben. Auch ist eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers einer solchen GmbH nicht deswegen unzumutbar, weil es in der Person des Geschäftsführers

zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. Etwaige Korrekturen möglicher Pflichtenkollisionen kann im Einzelfall auf der Rechtfertigungs- oder Verschuldensebene Rechnung getragen werden, so der Bundesgerichtshof.

Dem beklagten Geschäftsführer half auch seine Einwendung nichts, dass nach der internen Ressortverteilung die Geschäftsführung der Publikumsgesellschaft nicht seine wesentliche Aufgabe war. Denn auch bei einer solchen Ressortverteilung trifft einen jeden Geschäftsführer wegen seiner Allzuständigkeit eine Überwachungspflicht auch für fremde Ressorts, die hier durch den Beklagten verletzt wurde, als er die Überweisung an die Aktiengesellschaft nicht verhindert hat.

Im Ergebnis hat daher der Bundesgerichtshof die Revision des beklagten Geschäftsführers zurückgewiesen, sodass seine Verurteilung zur Zahlung durch das Landgericht rechtskräftig geworden ist.

BGH, Urteil vom 14.03.2023 - II ZR 162/21

Dr. Markus Sickenberger
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-30
sickenberger@srf-hn.de

MIETRECHT bekommen

- **Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzimmobilie nach Scheitern eines Mietvertrages**

Mit Beschluss vom 26.04.2023 – XII ZR 83/22 – beschäftigte sich der Bundesgerichtshof mit Schadenersatzansprüchen eines Mieters auf Erstattung von Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzimmobilie nach Scheitern eines Mietvertrags.

Mit Mietvertrag vom 03.01.2018 mietete die in der Modebranche tätige Klägerin von der Beklagten noch herzustellende Gewerberäume in W. mit einer Größe von 383 m² in einem zur Sanierung vorgesehenen alten Wasserwerk sowie zwei im Außenbereich des Grundstücks gelegene Pkw-Stellplätze. Die auf fünf Jahre befristete Mietzeit sollte am 01.07.2019 beginnen. Als monatlich zu entrichtende Miete vereinbarten die Parteien eine Nettomiete in Höhe von Euro 4.215,59, entsprechend einer Quadratmetermiete von Euro 10,99, zuzüglich Euro 70 monatlich für die beiden Stellplätze.

Nachdem die Beklagte, der die beabsichtigte Sanierung des Gebäudes mangels finanzierungswilliger Investoren nicht gelungen war, der Klägerin vergeblich eine Aufhebung des Mietvertrags angeboten hatte, mietete die Klägerin im Februar 2019 andere in einer sanierten Gewerbeimmobilie im Hafenviertel von Düsseldorf gelegene Räumlichkeiten mit einer Fläche von 454 m² an. Als monatliche Miete wurde ein Betrag von Euro 12,00 pro Quadratmeter vereinbart, wobei ein auf 50 m² entfallender Teilbetrag als Entgelt für die Mitbenutzung einer ca. 279 m² großen Gemeinschaftsfläche gelten sollte. Für die Anmietung von vier Tiefgaragenstellplätzen vereinbarten die Vertragsparteien eine Miete von weiteren Euro 200,00 monatlich. Beginn der ebenfalls auf fünf Jahre befristeten Mietzeit war der 01.10.2019.

Mit Schreiben vom 30.07.2019 erklärte die Klägerin die fristlose Kündigung des mit der Beklagten geschlossenen Mietvertrags wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs und machte Schadensersatzansprüche in Höhe der Differenz der für die Räumlichkeiten in Düsseldorf monatlich zu zahlenden Miete gegenüber dem mit der Beklagten vereinbarten Nutzungsentgelt in Höhe von monatlich Euro 410,41 gelten.

Das Landgericht Krefeld gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage hingegen abgewiesen und dies damit begründet, dass die Klägerin von der Beklagten die Erstattung der geltend gemachten Mietdifferenz nicht verlangen könne, weil dem höheren Mietzins für die ersatzweise angemieteten Räumlichkeiten in Düsseldorf ein entsprechend höherer Gebrauchswert gegenüberstehe, den sich die Klägerin im Wege eines Vorteilsausgleichs anrechnen lassen müsse. Der höhere Gebrauchswert ergebe sich nicht nur aus der – auch verkehrsmäßig – besseren Lage der Gewerberäume in der als "Modestadt" bekannten Landeshauptstadt Düsseldorf, sondern auch aus der Aufteilung und Gestaltung des Gebäudes in Düsseldorf, der nur bei der Ersatzimmobilie möglichen Nutzung von Gemeinschaftsflächen, dem dort vorhandenen Angebot einer Kinderbetreuung, der dortigen Existenz eines großen Fahrstuhls sowie aus dem zusätzlichen Komfort von Tiefgaragenparkplätzen.

Die Klägerin hatte vorgetragen, dass die ursprünglich angemieteten Räumlichkeiten in W. mit den in Düsseldorf gemieteten Gewerberäumen nach Art und Lage gleichwertig sind und hierfür die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Diesen Beweisantrag hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf übergangen und gemeint, es könne auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens beurteilen, dass die Mietsache in Düsseldorf einen höheren Gebrauchswert habe. Diese Auffassung teilt der Bundesgerichtshof aber nicht. Er meint, das Oberlandesgericht sei verpflichtet gewesen, den angebotenen Sachverständigenbeweis zu erheben und es habe hiervon nicht aufgrund eigener Wertung absehen dürfen.

Der Klägerin stehen Schadensersatzansprüche dem Grunde nach zu. Ist der Vermieter nicht in der Lage, dem Mieter die angemieteten Räumlichkeiten wie geschuldet zur Verfügung zu stellen, kann der Mieter zur Anmietung von Ersatzräumen berechtigt sein und gegebenenfalls die Mehrkosten als Schadensersatz beim Vermieter geltend machen (BGH NJW 2017, 1104 Rn. 11, 19 m.w.N. und BGH NZM 2013, 675 Rn. 10). Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter die Vertragsverletzung durch den Vermieter berechtigterweise zum Anlass nimmt, den Umständen nach angemessene neue Räume anzumieten. Die von der Klägerin behauptete Gleichwertigkeit der Räumlichkeiten in Düsseldorf und in W. ist für die Beurteilung der Angemessenheit der angemieteten Ersatzräumlichkeiten von Bedeutung. Deshalb hätte das Oberlandesgericht Düsseldorf den angebotenen Sachverständigenbeweis einholen müssen. Von einem Sachverständigengutachten hätte das Oberlandesgericht nur dann absehen dürfen, wenn es hinreichende eigene Sachkunde für die Bewertung von Gewerbeimmobilien gehabt hätte. Das hätte das Oberlandesgericht aber im Urteil darlegen müssen. Der Bundesgerichtshof führt aus, dass es für die Ermittlung einer Gebrauchswertdifferenz im Sinne eines Mietdifferenzschadens regelmäßig der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf (BGH NJW 2017, 2819 Rn. 42). Das gilt nur dann nicht, wenn das Oberlandesgericht im Urteil dargelegt hätte, dass und woher es über ausreichende eigene Sachkunde für die Beurteilung des unter Beweis gestellten Gebrauchswerts der Immobilien verfügt haben könnte, aufgrund der es von der Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens hätte absehen dürfen. Für die Bewertung von Gewerbeimmobilien bedarf es regelmäßig besonderer Erfahrungen und Kenntnisse über ortsbezogene und wirtschaftliche Begleitumstände sowie die Interessen der am Wirtschaftsleben beteiligten Verkehrskreise, die sich nicht allein aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergeben und die bei den an der Berufungsentscheidung beteiligten Richtern auch nicht aufgrund ihrer richterlichen Tätigkeit zu unterstellen sind. Eine unterschiedliche Wertigkeit der beiden Räumlichkeiten, die gegebenenfalls einen Vorteilsausgleich jedenfalls in Höhe der hier streitigen Mietdifferenz gerechtfertigt hätten, liegt auch nicht etwa bereits aufgrund der Lage der Immobilien und den bei der Ersatzimmobilie zusätzlich gegebenen, vom Berufungsgericht angesprochenen Nutzungsvorteilen auf der Hand. Der Gebrauchswert einer Immobilie ergibt sich aus einer Gesamtschau einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren von gegebenenfalls unterschiedlichem Gewicht. So kann bereits eine einzelne Eigenschaft von Räumlichkeiten – beispielsweise ein besonders hervorstechendes, einzigartiges Erscheinungsbild – den Wert anderer Eigenschaften auf- oder überwiegen und daher den Gebrauchswert maßgeblich bestimmen. Die für die Entscheidung erforderliche Vergleichsbetrachtung kann sich daher nicht in einer Gegenüberstellung einzelner wertbildender Eigenschaften erschöpfen.

Der Bundesgerichtshof hebt demnach die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf und verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück. Gleichwohl könnte sich das Urteil als Pyrrhussieg für die Klägerin erweisen, wenn ein Sachverständigengutachten doch ergeben sollte, dass die Räumlichkeiten in Düsseldorf einen höheren Gebrauchswert als die ursprünglich angemieteten Räumlichkeiten in W. haben. Dann müsste die Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits tragen und zwar auch die Kosten der erfolgreichen Revision.

BGH, Beschluss vom 26.04.2023 – XII ZR 83/22

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

VERKEHRSRECHT bekommen

- **Umfang und Grenzen des Handyverbots**

Durch § 23 Abs. 1a StVO wird geregelt, dass ein „elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzt werden darf, wenn hierzu das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird.“ Es hatte sich das OLG Karlsruhe in einem Beschluss vom 18. April 2023 – 1 ORbs 33 Ss 151/23 (NJW 2023, 1594) mit einem Sachverhalt zu befassen, wonach ein Beschuldigter im Bußgeldverfahren angegeben hat, er habe ein Handy nur in der Hand gehabt, um dieses „umzulagern“, ohne hierzu jedoch eine Funktion nutzen zu wollen, dem Gesprächspartner sei gesagt worden, das Gespräch werde kurz unterbrochen, zum Umlagern.

In I. Instanz wurde die Verhängung eines Bußgeldes von EUR 250,00 durch Urteil bestätigt, dieses Urteil wurde durch das Oberlandesgericht aufgehoben und an die I. Instanz zurückverwiesen, durch den Beschluss des OLG Karlsruhe vom 18. April 2023. Zwar wurde in dem Beschluss festgestellt, dass, in Übereinstimmung mit weiteren Oberlandesgerichten, das bloße „Aufnehmen", ohne den Willen, eine Funktion zu nutzen, zur Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes nicht genügt. Allerdings

zeigen die Hinweise an die I. Instanz für das Verfahren, wie stark der „Wille zu einer Verfolgung“ ist, indem ausgeführt wird:

> *„Die Wahrnehmung von Sprechbewegungen ist für den Nachweis eines Nutzungszusammenhangs nicht zwingend erforderlich. Bereits aus der Art und Weise, wie bzw. mit welcher Hand und wie lange das Mobiltelefon gehalten wurde, können Rückschlüsse auf die Plausibilität der Behauptung einer bloßen Umlagerung gezogen werden. Der erforderliche Nutzungszusammenhang besteht im Übrigen auch dann, wenn durch das Umlagern (auch) die störungsfreie Weiterführung des Gesprächs über die Freisprecheinrichtung gewährleistet werden sollte.“*

Auf den ersten Blick scheint der Beschluss durch das OLG Karlsruhe den Umfang einer Ahndung wegen eines „Handyverstoßes“ einzuschränken. Die dann erfolgenden Hinweise i.V.m. „aufmerksamen Polizeibeamten“ als Zeugen spricht jedoch dafür, dass bei Einleitung eines Bußgeldverfahrens regelmäßig auch eine Ahndung durch ein Bußgeld erfolgen wird.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. April 2023 – 1 ORbs 33 Ss 151/23